

S a t z u n g
vom 01.12.2000
über Bürgerehrungen

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Oettingen i.Bay. die folgende vom Stadtrat am 30.11.2000 beschlossene

S a t z u n g

§ 1

Art der Ehrung

(1) Die Stadt Oettingen i.Bay. verleiht folgende Ehrungen und Auszeichnungen:

1. das Ehrenbürgerrecht im Sinne von Art. 16 Abs. 1 GO
2. die Bürgermedaille in Gold
3. die Bürgermedaille in Silber
4. den Ehrenring
5. den Ehrenbrief

(2) Die in Abs. 1 genannten Ehrungen und Auszeichnungen können ausschließlich lebenden Personen verliehen werden. Einer Persönlichkeit können im Laufe der Zeit mehrere der in Absatz 1 genannten Ehrungen und Auszeichnungen verliehen werden.

(3) Auf Ehrungen und Auszeichnungen besteht kein Rechtsanspruch.

§ 2

Ehrenbürgerrecht

(1) Mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechts, der höchsten Auszeichnung der Stadt Oettingen i.Bay., werden Bürger der Stadt und andere Persönlichkeiten geehrt, die sich um die Stadt in herausragender Weise verdient gemacht haben. Insbesondere können durch das Ehrenbürgerrecht gewürdigt werden, Personen, die

- nur auf den Wirkungsbereich der Stadt bezogene ausnehmend wichtige Leistungen zum Wohle der Stadt und ihrer Bürger erbracht haben, oder
- herausragende Leistungen, z.B. im Bereich der Kunst, Wissenschaft, Wirtschaft oder des Sozialwesens erbracht haben, die das Ansehen der Stadt außergewöhnlich gemehrt haben.

(2) Ehrenbürger können nur drei lebende Persönlichkeiten sein.

(3) Über die Ernennung zum Ehrenbürger wird ein pergamentener künstlerisch gestalteter Ehrenbürgerbrief ausgefertigt, der eine kurzgefasste Laudatio enthält. Das Ehrenbürgerrecht wird in einer eigenen Festveranstaltung durch Aushändigung des Ehrenbürgerbriefes verliehen.

(4) Die Ehrenbürger sollen zu besonderen kommunalen Anlässen und Veranstaltungen der Stadt als Ehrengäste geladen werden.

§ 3

Bürgermedaille in Gold

(1) Mit der Verleihung der Bürgermedaille in Gold werden Personen geehrt, die sich durch so hervorragende Leistungen auf kommunalem, kulturellem, wirtschaftlichem, technischem oder caritativem Gebiet um die Stadt besonders verdient gemacht haben, dass ihre Verdienste, die für die Verleihung der Bürgermedaille in Silber (§ 4) geltenden Merkmale noch übersteigen.

(2) Träger der Bürgermedaille in Gold können höchstens 12 lebende Bürger sein.

(3) Über die Verleihung der Bürgermedaille in Gold wird eine Verleihungsurkunde ausgefertigt. Die Bürgermedaille in Gold wird in einer eigenen Festveranstaltung verliehen.

(4) Die Bürgermedaille in Gold kann an einem rot-weißen Band auf der linken Brustseite oder um den Hals getragen werden.

(5) Die Bürgermedaille in Gold besteht aus einer Legierung von 980/1000 Dukatengold oder 900/1000 Münzgold. Die Medaille hat einen Durchmesser von 40 Millimeter und ein Gewicht von ca. 35 Gramm. Die Medaille trägt auf der Vorderseite das Wappen der

Stadt Oettingen i.Bay., wie es im Dienstsiegel geführt wird. Auf der Rückseite stehen die Worte "Für Verdienste um die Stadt Oettingen i.Bay."

(6) Nach dem Ableben einer mit der Bürgermedaille in Gold ausgezeichneten Person verbleibt die Bürgermedaille in Gold zur Erinnerung im Besitz der Erben. Die Erben haben aber nicht das Recht, die Bürgermedaille in Gold zu tragen.

§ 4

Bürgermedaille in Silber

(1) Mit der Verleihung der Bürgermedaille in Silber werden Personen geehrt, die sich durch hervorragende Leistungen auf kommunalem, kulturellem, wirtschaftlichem, technischem oder caritativem Gebiet um die Stadt besonders verdient gemacht haben.

(2) Träger der Bürgermedaille in Silber können höchstens 24 lebende Bürger sein.

(3) Die Bürgermedaille in Silber ist in 1000/1000 Silber gehalten. Die Medaille hat einen Durchmesser von 40 Millimeter und ein Gewicht von ca. 30 Gramm.

(4) § 3 Absätze 3, 4 und 6 sowie Absatz 5 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 5

Ehrenring

(1) Mit der Verleihung des Ehrenrings der Stadt Oettingen i.Bay. können Persönlichkeiten geehrt werden, die in einer Beziehung zur Stadt stehen, sei es durch Geburt oder längeren Aufenthalt, und die hervorragende Leistungen auf kommunalem, kulturellem, wirtschaftlichem, technischem oder caritativem Gebiet erbracht haben.

(2) Träger des Ehrenrings können höchstens 3 lebende Bürger sein.

(3) Der Ehrenring der Stadt Oettingen i.Bay. ist ein goldener Wappenring. Er trägt die Gravur "Ehrenring der Stadt Oettingen i.Bay." und das Verleihungsdatum.

(4) § 3 Absätze 3 und 6 gelten entsprechend.

§ 6

Ehrenbrief

(1) Ein Ehrenbrief wird für langjährige Mitarbeit an hervorragender Stelle, z.B. bei Organisationen, Vereinen, Verbänden u.ä. oder aus sonstigen besonderen Anlässen ausgestellt, für die kein höherer Würdigungsgrad vorgesehen ist.

(2) Der Ehrenbrief wird auf einem Urkundenblatt künstlerisch gestaltet und bringt den Verleihungsgrund zum Ausdruck.

§ 7

Vorschlagsrecht und Beschlussfassung

(1) Das Vorschlagsrecht zu den in § 1 genannten Ehrungen und Anerkennungen steht ausschließlich dem ersten Bürgermeister und den Stadtratsmitgliedern zu. Jeder Vorschlag ist zu begründen. Den Vorschlag gibt der erste Bürgermeister in der ersten nichtöffentlichen Stadtratssitzung nach dem Eingang des Vorschlags bekannt.

(2) Über einen eingereichten Vorschlag zur Verleihung einer Ehrung und Auszeichnung nach § 1 beschließt der Stadtrat mit einfacher Mehrheit in nichtöffentlicher Sitzung, möglichst in der Sitzung nach der Bekanntgabe des Vorschlags. Bei einer Ablehnung eines Vorschlags auf Ehrung oder Auszeichnung erfolgt keine Bekanntgabe.

§ 8

Widerruf der Ehrung

(1) Erweist sich eine nach §§ 2 bis 6 geehrte Persönlichkeit nachträglich als unwürdig, kann ihr die verliehene Ehrung durch Stadtratsbeschluss, der einer Mehrheit von zwei Drittel der stimmberechtigten Stadtratsmitglieder bedarf, widerrufen werden.

(2) Wird eine Ehrung widerrufen, so sind die vergebenen Ehrungen (Urkunden, Medaillen, Ehrenring, Ehrenbrief) an die Stadt zurückzugeben.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.02.1974 in der Fassung der Änderungssatzung vom 20.07.1983 außer Kraft.

Oettingen i.Bay., 01.12.2000
Stadt Oettingen i.Bay.

P a u s
1. Bürgermeister